

Satzung

des:

“studio 44 e.V.“

ehem. “Förderverein des Kinder- und Jugendtheaters Nordhausen, Sondershausen e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1.1 Name:

Der Verein führt den Namen “studio 44 e.V.“.

§ 1.2 Sitz:

Der Verein hat seinen Sitz in Nordhausen.

§ 1.3 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Beginnend ab 01.01.2010.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

§ 2.1 Zweck:

Hauptzweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von zirkuspädagogischen Projekten, Veranstaltungen und Fortbildungen. Weiterhin verfolgt der Verein den Zweck theater- und kulturpädagogische Projekte zu entwickeln, zu fördern und zu unterstützen.

Der Verein soll dazu beitragen, durch zirkus- und theaterpädagogische Aktivitäten junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dadurch mithelfen, Benachteiligungen abzubauen und zu vermeiden.

Hierzu soll er insbesondere:

- die professionelle zirkus- und kulturpädagogische Arbeit für und mit Kindern und Jugendlichen unterstützen,
- die Arbeit im Amateur- und Jugendtheaterbereich fördern,
- sowie die Aktivitäten der Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH für und mit Kindern und Jugendlichen unterstützen.

Außerdem soll der Verein im Zusammenhang mit diesen Zielen theaterpädagogische Aktivitäten im Sinne der Integration für und mit Randgruppen, wie z. B.: Asylbewerbern, Behinderten, Senioren, Straffälligen unterstützen und fördern.

§ 2.2 Aufgaben:

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Gründung und Betreuung von Kinder- und Jugendzirkusgruppen in Nordhausen und Umgebung und die Förderung und Durchführung professioneller zirkus- und theaterpädagogischer Aktivitäten für Kinder und Jugendliche in Schulen und anderen Einrichtungen

verwirklicht. Darüber hinaus organisiert und bietet er in diesem Bereich Fortbildungen an.

§ 2.3 Gemeinnützigkeit:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Funktion als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§3 Mitglieder und Mitgliedschaft

§3.1 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Ein Austritt ist nur zum Ende des Jahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn über längere Zeit (mindestens ein Jahr) kein Kontakt zum Verein mehr besteht, des weiteren, wenn trotz Mahnung über ein halbes Jahr keine Beiträge entrichtet wurden.
- (4) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (2) Fördermitglieder leisten einen angemessenen Förderbeitrag. Der Vorstand empfiehlt, welche Förderbeiträge geleistet werden sollen.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Fördermitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Förderung des Vereinszwecks mitzuwirken und den Verein vor Schaden zu bewahren. Hierzu dienen insbesondere die in der Satzung des Vereins festgelegten Rechte auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen, die Bewerbung um Vereinsämter und die regelmäßige Entrichtung der Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen.

- (2) Fördermitglieder sind über Vereinsaktivitäten regelmäßig, in geeigneter Weise zu informieren. Sie dürfen mit beratender Stimme an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder (ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder) sind berechtigt die Veranstaltungen des Vereins gegen ein ermäßigtes Eintrittsgeld zu besuchen und an den Aktivitäten des Vereins, insbesondere Theatergruppen, Workshops, Kinderzirkus zu besonderen Konditionen teilzunehmen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand der erweiterte Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden alleine oder durch seinen Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und zusätzlich dem Schriftführer und einem von der Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH zu benennenden Vertreter.
- (4) Bei Bedarf können auf Beschluss weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand für bestimmte Aufgaben oder Beisitzer gewählt werden. Diese Mitglieder sind ordentliche Mitglieder des erweiterten Vorstands, aber zur Vertretung des Vereins Dritten gegenüber nicht befugt.
- (5) Bei Bedarf kann ein Beirat gewählt werden. Die Beiratsmitglieder sind keine ordentlichen Vorstandsmitglieder. Näheres regelt eine Beiratsordnung.

§9 Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;

- f) Festsetzung der empfohlenen Höhe der Förderbeträge.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes – erweiterten Vorstandes

- (1) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Zu Mitgliedern im Vorstand oder im erweiterten Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglied im erweiterten Vorstand. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

§11 Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Der erweiterte Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über die Grundzüge des Vereinsarbeit;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied des Vereins zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und der Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder (ordentlicher und Fördermitglieder) des Vereins beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Besteht Stimmengleichheit, so findet zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (§15 Abs. 4)
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen aus der Liquidation des Vereins an die Stadt Nordhausen und die Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH zu gleichen Teilen, die es

unmittelbar und ausschließlich für gleiche oder ähnliche Zwecke wie die des Vereins zu verwenden haben.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Nordhausen, den 06.11.2009